

هو الغنى

الحكم [لله] ¹

ابو النصر حسن بهادر سوزوميز

فرزندان اعزة دولتياب وامراء نامدار ووزراء

عالمقدار وحكام ونواب وديوانيان

وگماشتگان آذربايجان وخاصه دار السلطنه تبريز

بدانند که درين وقت از ابتداء توشقان ييل

موضع انبد را از اعمال رودقات نواحى تبريز

مع مال ومتوجهات ديوانى آن بسيورغال ابدى

اعلى حضرت سيادت منقبت قدسى پناه حقايق

دستگاه هدايت شعار

ولايت دثار مرتضى ممالك اسلام مرشد طوايف

الامم المويده من عند الله الملك الجبار سيد

(1) Er, der Reiche.

(2) Der Befehl [gebührt] Gott.

(3) Abu'n-Naṣr Ḥasan Bahādur. Unser Befehl.

(4) Den glücklichen Prinzen, ruhmreichen Emiren und ranghohen Wesiren, den Statthaltern, Hof- und Diwanbeamten, und den Bevollmächtigten [in der Provinz] Ādarbāiğān und dem Gebiet der Residenzstadt Tabrīz kund und zu wissen: Jetzo, vom Beginn des Hasenjahres,

(6) haben Wir die in dem zu Tabrīz gehörigen Bezirk Rūdiqāt gelegene Ortschaft Anbad² samt deren dem Diwan zufließenden Produktions- und Gewerbesteuern Seiner Hoheit, dem Hort des Saiyidiums, des Adelsmarschalltums und der Heiligkeit, der Werkstatt der Wahrheiten, [dem mit] dem Obergewand der rechten Leitung

(7) und dem Untergewand der Heiligkeit [bekleideten], dem gottwohlgefälligen in den islamischen Landen, dem religiösen Führer der

(8) خلد الله تعالى ظلال ميامن ارشاده وبركاته
فرمودیم وارزانی داشتیم واین حکم همیون بعزّه
الله تعالی سمت اصدار یافت

(9) تا حسب المسطور مقرر دانسته موضع مذکور را
بتصرف وكالا وگماشته حضرت مشار الیه
گذرانند وسیورغال ابدی آن حضرت شناسند
واز مال واخراجات

(10) وزواید وعوارض وسایر تکالیف دیوانی معاف
ومسلم وحر ومرفوع القلم دانند ومن جمیع
الوجوه تعرض نرسانند وقلم وقدم ونظر وبصر
كوتاه وكشیده داشته

(11) از رعایا آنجا مطالبتی ننمایند واین عارفه را انعام
ابدی وسیورغال سرمدی آنحضرت شناخته
از شویب تغیر مصون ومامون دانند كدخدای
ورعایا قریه مذکوره باید که

(12) مال ومتوجهات وجهات دیوانی خود را بوكلاء
حضرت قدسی پناهی جواب گویند ودر اداء
آن تمرّد وتخلّف نورزند از جوانب برینجمله
بروند واز فرموده در نگذرنند وهمه ساله حکم
مجدد نطلبند

Klassen der Völker, dem von Gott, dem
machtvollen König, beschützten, dem das
Recht, die Wahrheit, die Religion und den
Glauben fördernden Saiyid 'Abd al-Ġaffār¹

— Gott der Erhabene möge den Schatten seiner
Wohltaten, seiner Rechtleitung und seiner Seg-
nungen Dauer verleihen — als immerwährendes
soyürgāl übertragen und huldvoll gewährt,
und dieser grosskönigliche Befehl wurde in
der Kraft des Erhabenen Gottes erlassen,

(8) damit man es entsprechend dem Geschrie-
benen als fest angeordnet betrachte und die
erwähnte Ortschaft der Verfügungsgewalt der
Sachwalter und des Bevollmächtigten der
erwähnten Hoheit überlasse und als deren
immerwährendes *soyürgāl* anerkenne. Man
soll [die Ortschaft] von Steuern und Abgaben,
Lasten und Auflagen und sonstigen Diwanab-
gaben als exempt, ausgenommen und frei, und
als der Feder [der Steuerbeamten] entzogen
betrachten. Man soll sich in keiner Weise
einmischen und Feder und Fuss, Sinn und
Blick davon fernhalten,

(9) und von den dortigen Untertanen nichts
fordern. Diese Kundmachung soll man als
dauernde Huld und als immerwährendes
soyürgāl jener Hoheit betrachten und sich
vom Frevel der Veränderung fernhalten. Es
ist die Pflicht des Ältesten und der Einwohner
der erwähnten Ortschaft, dass sie

(10) ihre Produktions- und Gewerbesteuern und
Diwan-Abgaben an die Bevollmächtigten des
Hortes der Heiligkeit abführen, und sich dabei
nicht auflehnen oder widersetzen. Allent-
halben soll man sich entsprechend verhalten
und vom Befohlenen nicht abweichen, und
nicht jedes Jahr einen neuen Erlass verlangen.

(13) وچون بتوقيع رفيع منيع اشرف اعلى موشح
وموقع ومحلى گردد اعتماد نمايند تحريراً بالامر
العالى فى

Sobald [dieser Erlass] mit dem erhabenen, mächtigen, edelsten und höchsten Siegel geschmückt, gekennzeichnet und verziert ist, soll man sich darauf verlassen. Geschrieben auf hohen Befehl am

(14) رابع ذى قعدة الحرام لسنة خمس وسبعين وثمانمائة
رب اختم بخير والاحسان

4. Du'l-Qa'dä des Jahres 875.

Herr, besiegele es mit Gunst und Gnade.